

Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

www.berlin.de/sen/bjf

E-Mail briefkasten@senbjf.berlin.de
Stand 01.08.2019

Verfahren für die BuT-Leistung eintägige Ausflüge in Kindertagespflege (§ 28 Abs. 2 SGB II; § 34 Abs. 2 SGB XII; § 6b BKGG)

1. Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt sind Kinder/Familien, für die Leistungen nach

- SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
- SGB XII (Sozialhilfe)
- BKGG (Kinderzuschlag)
- WoGG (Wohngeld)
- AsylbLG (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz)

gewährt werden.

Die Entgegennahme der Nachweise und die Feststellung der Leistungsberechtigung erfolgt durch die Stelle, die für die Gewährung der Transferleistung zuständig ist und die die Stammdaten der Leistungsempfänger hat: Jobcenter, Sozialamt, Wohngeldstelle (für Empfänger von Wohngeld oder Kinderzuschlag) oder Landesamt für Flüchtlingsfragen.

2. Nachweis der Leistungsberechtigung

Die Leistungsberechtigten lassen sich von der Kindertagespflegeperson den Ausflug (Datum, Ziel, Kosten) auf dem vorgesehenen Nachweis bestätigen. Verpflegungskosten und Taschengeld können nicht berücksichtigt werden. Diese Bestätigung reichen sie bei der für sie zuständigen Stelle nach 1. ein.

3. Durchführung der Leistungserbringung

Die Kindertagespflegestellen führen die Ausflüge durch, wobei die Leistungsberechtigten die Kosten zunächst selbst tragen.

4. Kostenerstattung an die Leistungsberechtigten

Die nach 1. zuständige Bewilligungsbehörde erstattet den Kostenbetrag an die Leistungsberechtigten.